

NIEDERSACHSEN PORTS GMBH & CO. KG

Zwischen

dem **Eisenbahninfrastrukturunternehmen Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG**, Zentrale Oldenburg, Hindenburgstr. 28, 26122 Oldenburg, vertreten durch die Niedersächsische Hafengesellschaft mbH, diese wiederum vertreten durch die Geschäftsführer Holger Banik und Volker Weiß

- nachfolgend als „EIU“ bezeichnet -

und

dem Eisenbahnverkehrsunternehmen

vertreten durch

- nachfolgend als „EVU“ bezeichnet -

wird der folgende

INFRASTRUKTURNUTZUNGSVERTRAG (INV)

(Nr.)

über die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur des EIU in den Häfen Brake, Cuxhaven, Emden und Wilhelmshaven (nachfolgend „Hafenbahn“ oder „Serviceeinrichtung“ genannt) geschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Festlegung der Bedingungen für die Gewährung der Nutzung der jeweiligen Serviceeinrichtung des EIU.
- (2) Das EVU entrichtet für die Nutzung der Serviceeinrichtung die nach § 4 dieses Vertrages und den Entgeltgrundsätzen und Entgeltliste (NP-EGS) vereinbarten Nutzungsentgelte.
- (3) Das EVU erbringt im eigenen Namen, in eigener Verantwortung und für eigene Rechnung Eisenbahnverkehrsleistungen im Güterverkehr auf der Grundlage der einschlägigen Vorschriften.

§ 2 Vertragsgrundlagen

- (1) Integrierte Bestandteile dieses Vertrages sind in der jeweils geltenden Fassung:
 - Nutzungsbedingungen für die Eisenbahninfrastruktur, Allgemeiner Teil (NP-NBS-AT),
 - Nutzungsbedingungen für die Eisenbahninfrastruktur, Besonderer Teil (NP-NBS-BT) und die
 - Entgeltgrundsätze und Entgeltliste (NP-EGS)

für die Nutzung der Serviceeinrichtung der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG (zusammen nachfolgend „NP-NBS“ genannt).

Die Regelungen der „Sammlung betrieblicher Vorschriften“ (SbV) der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG für die Serviceeinrichtungen, sind durch das EVU bei der Nutzung der jeweiligen Serviceeinrichtung einzuhalten.

Die aufgeführten Unterlagen stehen im Download-Bereich unter www.nports.de in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung. Das EVU bestätigt, von den vorstehend aufgeführten Bestimmungen Kenntnis genommen zu haben.

- (2) Änderungen der NP-NBS, die die notwendigen internen und externen Verfahren (z. B. Mitteilungen an die Bundesnetzagentur, Genehmigungen Dritter) durchlaufen haben, teilt das EIU dem EVU schriftlich mit. Sie gelten als angenommen, wenn das EVU nicht

binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht. Widerspricht es den mitgeteilten Änderungen, gilt dieser INV als aufgelöst, es sei denn, die Änderungen sind für das EVU unzumutbar. Änderungen werden zum 1. des übernächsten Monats wirksam, in dem die Änderungsmitteilung dem EVU zugegangen ist. Das EIU weist in der Änderungsmitteilung besonders auf die vorstehend genannte Regelung hin.

- (3) Das EVU bestätigt, von den in Absatz 1 aufgeführten Bestimmungen Kenntnis genommen zu haben und erkennt durch die Unterzeichnung dieses Vertrages deren Verbindlichkeit an.

§ 3 Leistungsumfang EIU

- (1) Das EIU stellt die Eisenbahninfrastruktur im Rahmen der beantragten, zugewiesenen und angenommenen Nutzung der jeweiligen Hafenbahn dem EVU zur Verfügung.
- (2) Das EIU erbringt die Leistungen nach Maßgabe der in § 2 Absatz 1 genannten Bestimmungen. Darüber hinaus gehende Leistungen des EIU sind vom gegenständlichen Vertrag nicht erfasst und mit dem EIU gesondert zu vereinbaren.
- (3) Die Nutzungen sind bei dem EIU nach den in Ziffer 4.3. ff. NP-NBS-BT geregelten Verfahren anzumelden und bedürfen der Zustimmung des EIU. Im Falle der Zustimmung sind auch diese Nutzungen Bestandteil dieses Vertrages.
- (4) Die Nutzung der Serviceeinrichtung ist nur zu dem vertraglich vereinbarten Nutzungszweck zulässig. Sie ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazität der Serviceeinrichtung möglich.
- (5) Das EVU kann sich Dritter und insbesondere Rangierdienstleistern bedienen, sofern diese ebenfalls zugangsberechtigt sind und einen gültigen INV mit dem EIU abgeschlossen haben. Die Zahlungspflicht und die vorrangige Haftung liegen bei dem EVU, welches die jeweiligen Eisenbahnverkehre anmeldet.

§ 4 Entgelt

- (1) Für die Nutzung der Serviceeinrichtung entrichtet das EVU Entgelte gemäß den NP-EGS.
- (2) Die Abrechnung der Entgelte erfolgt nach Ziffer 4.5.1 NP-NBS-AT mit einem Zahlungsziel von 21 Tagen. Zahlungen sind zu leisten auf das in der Rechnung ausgewiesene Konto von Niedersachsen Ports unter Angabe der Rechnungsnummer. Bezüglich der weiteren Regelungen zu den Nutzungsentgelten wird auf Ziffer 4 NP-NBS-AT und die NP-EGS verwiesen.
- (3) Den Vertragspartnern ist bekannt, dass z. B. der Schiffumschlag und die Benutzung weiterer Hafenanlagen außerhalb des Bahnbetriebes nach den gesonderten Tarifen des jeweiligen Hafens entgeltpflichtig sind. Weitere Informationen hierzu sind auf der Internetseite des EIU (www.nports.de) verfügbar.

§ 5 Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und hat eine unbefristete Laufzeit.
- (2) Der Vertrag kann durch beide Vertragspartner jederzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des folgenden Quartals gekündigt werden.
- (3) Das EIU ist berechtigt, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jederzeit zu kündigen, wenn das EVU innerhalb der letzten drei Monate vor der Kündigung sein Zugangsrecht aus solchen Gründen nicht wahrgenommen hat, die es zu vertreten hat – es sei denn, das EVU hat nachvollziehbare Gründe für die Fortsetzung dieses Vertrages vorgebracht.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- a) wenn das EVU die erforderlichen Voraussetzungen für den Zugang zu der Eisenbahninfrastruktur nicht mehr erfüllt,
- b) wenn das EVU Rechte oder Pflichten nach diesem Vertrag entgegen § 7 Absatz 3 auf eine andere natürliche oder juristische Person übertragen hat,

- c) wenn das EVU schwer oder dauerhaft oder wiederholt gegen Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich der in § 2 Absatz 1 genannten Bestimmungen des EIU verstößt, insbesondere gegen Sicherheitsbestimmungen, Anmeldepflichten, Berichtspflichten und betriebliche Anweisungen, und diese Verstöße trotz Abmahnung mit Kündigungsandrohung nicht einstellt,
- d) wenn die zuständige Sicherheitsbehörde feststellt, dass das EVU – nicht nur hinsichtlich einzelner Fahrzeuge – die notwendigen Sicherheitsstandards nicht oder nicht mehr erfüllt oder
- e) wenn das EVU mit der Zahlung von Nutzungsentgelten seit mindestens drei Monaten in Verzug ist.

(5) Die Kündigungserklärungen bedürfen der Schriftform.

§ 6 Ansprechpartner

Personen bzw. Stellen, die befugt und in der Lage sind, binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen im Namen des EIU bzw. des EVU zu treffen, sind:

a) für das EIU

24-h-Disposition:	Vertragsangelegenheiten:
Der jeweilige Ansprechpartner der Serviceeinrichtung in Brake, Cuxhaven, Emden und Wilhelmshaven je nachdem, wo die Nutzung erfolgen soll. Die Kontaktdaten werden auf der Internetseite des EIU (www.nports.de) veröffentlicht.	Herrn Ottfried Kreusel Tel.: 0 44 1 – 350 20 420 Fax: 0 44 1 – 350 20 999 E-Mail: okreusel@nports.de

Änderungen des jeweiligen Ansprechpartners gibt das EIU durch Veröffentlichung auf der Internetseite (www.nports.de) bekannt.

b) für das EVU

Eisenbahnbetriebsleiter:	Disposition:
Tel.:	Tel.:
Fax:	Fax:
E-Mail:	E-Mail:

Änderungen des jeweiligen Ansprechpartners teilt das EVU dem EIU unverzüglich schriftlich mit.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

- (1) Zu diesem Vertrag bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, erhaltene Daten und erlangte Informationen, die nicht bereits offenkundig öffentlich zugänglich sind, vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht für Daten und Informationen, soweit sie im Rahmen des Zugangs zwischen EVU, EIU, Rangierdienstleister, Terminalbetreiber, benachbarten EIU und sonstigen Zugangsberechtigten übermittelt werden. Eine anderweitige Weitergabe von Daten und Informationen erfolgt nur nach vorheriger Abstimmung zwischen den Vertragspartnern. Eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht berechtigt den jeweils anderen Vertragspartner unbeschadet der Geltendmachung weitergehender Rechte zur Abmahnung und im Wiederholungsfall zur fristlosen Kündigung.
- (3) Eine Abtretung von Forderungen oder eine Übertragung von Rechten und Pflichten ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des EIU zulässig.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand aus diesem Vertrag ist Oldenburg. Für die Rechtsbeziehungen der Vertragspartner und der ggf. einbezogenen Dritten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (5) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder sollte sich eine Regelungslücke ergeben, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt. An die Stelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung tritt eine Regelung, die dem Willen der Vertragspartner und dem wirtschaftlichen Zweck dieses Vertrages entspricht oder am nächsten kommt. Ist dieses nicht ermittelbar, gilt im Zweifel die gesetzliche Regelung.

- (6) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages, der NP-NBS oder der SbV (siehe § 2 Absatz 1) unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte in diesem Verträge ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. In einem derartigen Fall gilt als vereinbart, was die Vertragsparteien in Kenntnis der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Lücke in rechtlich zulässigem und wirksamem Umfang und im Sinne und Geiste dieses Vertrages vereinbart hätten.
- (7) Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Oldenburg, den

, den

Für das EIU:

Für das EVU:

Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG

.....

.....

(Stempel EIU und Unterschrift)

(Stempel EVU und Unterschrift)